

**Satzung des  
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Stadtverband Oberhausen e. V.  
Kurzfassung: NABU Oberhausen  
in der Fassung vom 12.06.2022**



**§1 Name, Sitz und Logo**

- (1) Der Verein führt den Namen Naturschutzbund Deutschland (NABU) Stadtverband Oberhausen e.V., mit der Kurzfassung NABU Oberhausen.
- (2) Der NABU Oberhausen hat seinen Sitz in Oberhausen und ist im Vereinsregister Duisburg eingetragen.
- (3) Er ist eine Untergliederung im Sinne des §7 der Satzung des Bundesverbandes NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
- (4) Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und der Satzung einer Untergliederung gilt die Satzung des Bundesverbandes.
- (5) Der NABU Oberhausen verwendet das Logo des NABU mit dem regionalen Zusatz Oberhausen. Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes erfolgen.
- (6) Der regionale Zuständigkeitsbereich des NABU Oberhausen ist vor allem der Stadtbezirk Oberhausen.

**§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung**

- (1) Zweck des NABU Oberhausen ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der NABU Oberhausen betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
  - (b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
  - (c) Umweltbildung durch Heranführung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an die Natur sowie die Förderung des Natur- und Umweltgedankens im gesamten Bildungsbereich,
  - (d) das öffentliche Vertreten und die Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
  - (e) Mitwirkung bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
  - (f) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,

(g) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,

(h) die Beschaffung finanzieller Mittel für Zwecke des NABU.

(3) Der NABU Oberhausen ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der NABU Oberhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der NABU Oberhausen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des NABU Oberhausen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Oberhausen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Oberhausen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Jede Tätigkeit im NABU, ausgenommen die der Bediensteten, ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand des NABU Oberhausen kann für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten können. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, können bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet werden.

### **§ 4 Finanzmittel**

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Der NABU Oberhausen erhält daraus zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben den von der Landesvertreterversammlung festgesetzten prozentualen Anteil, sofern der steuerliche Freistellungsbescheid vorliegt.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Oberhausen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist die/der Kassierer/in verantwortlich.

(3) Die Jahresrechnung wird durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Kassenprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig.

### **§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.

(2) Der NABU Oberhausen bietet folgende Mitgliedsformen:

- (a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
  - (b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU Bundesverbandes ernannt.
  - (c) Korporative Mitglieder.
  - (d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten des Bundesverbandes zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
  - (e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
  - (f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
  - (g) Familienmitglieder. Die/der Partner/in eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder des NABU Oberhausen teilnehmen.
- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand des NABU Oberhausen oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium des Bundesverbandes. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem NABU Nordrhein-Westfalen.
- (5) Die Mitgliedschaft im NABU Oberhausen begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landes- und im Bundesverband.
- (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) Durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.
  - (b) Durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
  - (c) Durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.
  - (d) Durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
  - (e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.
  - (f) Durch Tod

## **§ 7 Gliederung**

(1) Der NABU fasst seine Mitglieder, soweit erforderlich, in Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- und Stadtverbänden und in örtlichen Gruppen zusammen. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Untergliederungen ist der Wunsch des Mitgliedes, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich. Die Ummeldung zu einer nicht für den Hauptwohnsitz zuständigen Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der aufnehmenden Untergliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.

(2) Der NABU Oberhausen regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Landesverbandssatzung NRW selbstständig. Die Satzungen des NABU Oberhausen muss vom Vorstand des Landesverbandes NRW gebilligt werden. Sie darf nicht im Widerspruch zu der Satzung der Landesverbandssatzung Nordrhein-Westfalen und der Bundessatzung stehen. Bei Widersprüchen zwischen der Landesverbandssatzung Nordrhein-Westfalen und dieser Satzung sowie bei fehlenden Regelungen gilt die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

(3) Der Bundesverband und die Untergliederungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

(4) Der NABU Oberhausen darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.

(5) Der NABU Oberhausen ist an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen des NABU Oberhausen betreffen.

## **§ 8 Naturschutzjugend im NABU**

(1) Der NABU Oberhausen kann eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Oberhausen und der Kurzform NAJU Oberhausen unterhalten. Der NAJU Oberhausen gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.

(2) Die NAJU Oberhausen regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der NAJU mit dem regionalen Zusatz Oberhausen.

(3) Die NAJU Oberhausen entscheidet über die Verwendung ihr zufließender Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.

(4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmt sich der Vorstand der NAJU Oberhausen mit dem Vorstand des NABU Oberhausen ab.

## **§ 9 Organe**

Organe des NABU Oberhausen sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung (MV)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Oberhausen. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.

Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder

- (a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,
- (b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein.
- (a) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
  - (b) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - (c) Anträge zur Tagesordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.
  - (d) Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 30 Prozent der vom NABU Oberhausen betreuten Mitglieder verlangt wird. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per Brief oder E-Mail einzuladen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- (a) die Wahl des Vorstandes
  - (b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - (c) die Bestätigung der dem Vorstand des NABU Oberhausen verantwortlichen Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers
  - (d) die Wahl von bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern
  - (e) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - (f) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
  - (g) Entlastung des Vorstandes
  - (h) die Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
  - (i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - (j) Wahl der Delegierten einschließlich der Delegiertenvertreterinnen/Delegiertenvertreter für die Vertreterversammlung des Landesverbandes
  - (k) Auflösung des Vereins
  - (l) die Auflösung der NABU-Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter verlangt wird.
- (9) Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelwahl oder verbundene Einzelwahl beschlossen werden.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des NABU Oberhausen setzt sich zusammen aus:
- (a) der/dem Vorsitzenden

(b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden

(c) der/dem Kassierer/in

sowie nach Bedarf

(d) der/dem Sprecher/in der NAJU Oberhausen

(e) bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder a) bis d). Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Beirat ist beratend tätig und besitzt keine Stimmberechtigung bei Vorstandsentscheidungen.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend. Im Übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:

(a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU Oberhausen.

(b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen.

(c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

(d) Betreuung der örtlichen Jugend-/Kindergruppe.

(e) Betreuung des örtlichen NABU-Grundbesitzes.

(f) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres

(g) Vertretung in der LVV gemäß der Landessatzung.

(4) Die Wahlperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse können auch in Textform oder auf telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte/Beauftragte berufen. Ihnen können auch besondere Aufgaben eigenverantwortlich unter Beachtung der Satzungen des NABU Oberhausen übertragen werden.

(9) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.

## **§ 12 Schiedsstelle**

(1) Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.

(2) Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss verhängen. Das Weitere regelt die Bundessatzung des NABU.

## **§ 13 Aufrechterhalten der innerverbandlichen Ordnung**

(1) Der NABU Oberhausen sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Das Weitere regeln Landes- und Bundessatzung.

#### § 14 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbands, auf Landesebene Organe des Landesverbands und auf örtlicher Ebene die Organe der NABU-Gruppen zuständig.
- (2) Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.
- (3) Die für den Gesamtverband geltenden Ordnungen sind in der Bundesverbandssatzung § 19 aufgeführt.

#### § 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Wird einer Amtsinhaberin oder einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung des NABU Oberhausen mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so muss sie oder er das Amt niederlegen. Der oder dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) NABU-Gruppen können zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Vor Einrichtung und/oder Änderung der Stellen muss die schriftliche Zustimmung des Landesvorstandes eingeholt werden.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Landesverbandes Versammlungen des NABU Oberhausen einberufen und leiten.

#### § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des NABU Oberhausen beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und ihr zugestimmt hat.
- (3) Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung des NABU Oberhausen nicht berührt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des NABU Oberhausen an den gemeinnützigen NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


#### § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 12.06.2022 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung des NABU Oberhausen in der Fassung vom 25.07.2021.
- (2) Diese Satzung bedarf, um wirksam werden zu können, der Billigung durch den Landesvorstand des Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V..

Oberhausen, 05.07.2022

  
Dr. Linda Trein

  
Ortrud Podworni-Michael

  
Heinz-Hermann Verholte

  
Anne-Dorothee Jahry